

von Schein und Wahrheit liegt die bitterste Ironie. Vor den Augen des Lesers entlarven sich die Mitspielenden und stehen in nackter Wirklichkeit in ihren Selbstschilderungen vor dem Publicum. Derartige anatomische Untersuchungen auf literarischem Gebiete verlangen selbstverständlich gesunde Nerven.

München.

Universitäts-Professor Dr. J. Bach.

14) **Die Sperrgesetz-Novelle vom 24. Juni 1891.** Ihre Geschichte und Auslegung. Von Amtsgerichtsrath Brandenburg. Verlag von J. P. Bachem in Köln. Preis gebd. M. 1.20 = fl. — 72.

Das Gesetz vom 24. Juni 1891, welches die in Gemäßheit des Gesetzes vom 22. April 1875 (Sperrgesetz) eingestellten Leistungen zur Verwendung bringt, hat für zahlreiche Geistliche, Rechtsnachfolger von Geistlichen und Bistumsfonds in der preußischen Monarchie eine solche Bedeutung, dass die über dasselbe erschienenen Commentare eine allseitige Beachtung verdienen. Brandenburg, welcher nebst Windthorst, Heeremann, Pösch und Hesse aus dem Centrum in die Commission zur Beratung des Gesetzes gewählt war, gibt in seiner Schrift zunächst eine Geschichte des Sperrgesetzes und der Bildung des Sperrfonds, welche deswegen zu beachten ist, weil sie einigermaßen Aufschluss über die schwierige Frage gibt, welche Arten von gesperrten Bezügen in dem Sammel-Conto der General-Staatskasse aufbewahrt sind. Die Geschichte der Verhandlungen über das vorstehende Gesetz enthält zugleich die Rechtfertigung der Stellungnahme der Centrumspartei bei den Berathungen und eine Begründung der Beschränkung, welche dieselbe mehrfach ihren Wünschen aufslegen müsste.

Die Beteiligten werden aus der Darstellung ersehen, dass nicht nur gesperrte Geldbezüge, sondern auch Naturalbezüge, wie die durch Vermietung der ihnen entzogenen Dienstwohnungen erzielten Beträge, anzumelden sind; inwieweit dieselben erstattet werden können, hängt allerdings davon ab, inwieweit der Sammelfonds dieselben aufgenommen hat und dieselben nicht anderweitig bereits verwandt sind. Da die Ansicht des Verfassers, dass alle Legatare von der Anmeldung ausgeschlossen seien, weil Art. 2 des Gesetzes nur die „Erben“ (also die Universal-Successoren mit Ausschluss der Singular-Successoren) zulasse, nicht allseitig getheilt zu werden scheint, so dürfte auch den Legataren die Anmeldung der ihnen legierten Ansprüche zu rathein sein. Werden sie abgewiesen, so bleibt es ihnen unbenommen, ihre Forderung nach erfolgter Ausschüttung des Fonds bei dem von der Commission bedachten Erben geltend zu machen. — Die Darstellung der Schrift ist eine klare, knappe und leicht verständliche.

Ausführlicher als diese Schrift ist die Abhandlung:

15) **Die Rückgabe der preußischen sogenannten Sperrgelder.** Von Rechtsanwalt und Consistorialrath Dr. Felix Pösch. Separat-Abdruck aus dem „Archiv für kath. Kirchenrecht“. 66. Band. 1891. Mainz, bei Kirchheim. Preis M. 1.20 = fl. — 72.

Diese Abhandlung hat gegenüber der von Brandenburg den Vorzug, dass sie die Actenstücke, Anträge, Motivierungen und Auszüge aus den Debatten in reicher, geschickter Auswahl und übersichtlicher Form wiedergibt. Dies ist sehr dankenswert, weil die Worte des Gesetzes erst aus einem genauen Studium der Geschichte seiner Entstehung und der Debatten verstanden werden können. Aus diesem Grunde verdient diese Abhandlung mehr empfohlen zu werden, als die erstgenannte. Namentlich ist der Commentar